

**Friedhofsgebührensatzung der  
Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015  
in der Fassung des III. Nachtrag vom 28.11.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2013 S.496), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Marienheide gemäß der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Marienheide werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erfolgt, oder der die gebührenpflichtige Handlung bewirkt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenhöhe**

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

a) Reihengräber

für Verstorbene über 5 Jahre für die Dauer von 30 Jahren	1.042 €
für Verstorbene bis zu 5 Jahren für die Dauer von 25 Jahren	660 €
für Urnen für die Dauer von 30 Jahren	750 €
Pflegefreie Rasengräber für die Dauer von 30 Jahren	1.668 €

Baumgrab für die Dauer von 30 Jahren	1.251 €
b) Wahlgräber als Einzel- oder Familiengrab für die Dauer von 30 Jahren je Grabstätte	1.251 €
c) Baumgrab als Wahlgrab für die Dauer von 30 Jahren	1.460 €
d) Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen) für die Dauer von 30 Jahren	959 €
e) Urnennische in der Urnenwand außen bis 4 Urnen für die Dauer von 30 Jahren	1.501 €
f) Urnennische in der Urnenwand innen bis 2 Urnen für die Dauer von 30 Jahren	1.335 €
g) anonyme Urnengräber in Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 30 Jahren	917 €
h) Verlängerung des Nutzungsrechtes	
an einem Wahlgrab	41 €
an einem Urnenwahlgrab	31 €
an einer Urnennische in der Urnenwand außen	50 €
an einer Urnennische in der Urnenwand innen	44 €
an einem Baumgrab als Wahlgrab	41 €

## 2. Grabherstellung

a) Herstellung eines Erdgrabes für Personen über 5 Jahre	713 €
b) Herstellung eines Erdgrabes für Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	484 €
c) Herstellung eines Urnengrabes	308 €
d) Herstellung einer Urnennische in der Urnenwand	279 €
e) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten	30 %

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

### 3. Benutzung der Friedhofshalle

- |    |                                |       |
|----|--------------------------------|-------|
| a) | Nutzung der Sargkammer pro Tag | 35 €  |
| b) | Nutzung der Friedhofshalle     | 508 € |

### 4. Sonstige Leistungen

- |    |                                                                                    |      |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) | für die Erlaubnis einer Umbettung                                                  | 15 € |
| b) | für die Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen                | 39 € |
| c) | für das Ausstellen einer Urkunde zum Erwerb oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte | 20 € |
| d) | für die Ausstellung einer Erlaubniskarte für Steinmetze                            | 33 € |

### 5. Gärtnerische Pflege von Gräbern

- |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |      |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) | Wird das Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten abzuräumen. Wird diese Leistung durch die Gemeinde erbracht, wird für das Abräumen und Einebnen des Grabes eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet. |      |
| b) | für die gärtnerische Pflege pro Jahr für ein Erdwahlgrab                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 58 € |
| c) | für die gärtnerische Pflege für ein Urnenwahlgrab                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 58 € |

Nicht aufgeführte Sonderleistungen (z.B. Ausgrabungen und Umbettungen) werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## § 4

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind nach Aushändigung oder Zustellung der Gebührenrechnung sofort fällig und an die Gemeindekasse Marienheide zu zahlen.

## § 5

### Stundung, Niederschlagung und Erlass

Der Bürgermeister kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Dinge unbillig wäre, im Rahmen der Bestimmungen der Hauptsatzung ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen.

## § 6

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NRW. S. 47/ SGV. NRW. 303).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NRW. S. 216/SGV. NRW. 2010).

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.1973 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Marienheide, den 25.11.2015

gez. Meisenberg  
Bürgermeister